

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Angelika Weikert, Dr. Linus Förster, Susann Biedefeld, Hans-Ulrich Pfaffmann, Diana Stachowitz, Kathrin Sonnenholzner, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer und Fraktion (SPD)**

Aufhebung der Strafurteile gegen die in den beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nrn. 3 und 4 StGB bzw. gemäß § 151 StGB-DDR verurteilten homosexuellen Männer durch ein Gesetz des Deutschen Bundestags – Zustimmung zum Antrag des Landes Berlin vom 28.04.2015 „Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß 151 des Strafgesetzbuches der DDR verurteilten Männer“ (BR-Drs. 189/15) durch den Freistaat Bayern im Bundesrat

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bundesrat dem Antrag des Landes Berlin vom 28.04.2015 „Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß 151 des Strafgesetzbuches der DDR verurteilten Männer“ (BR-Drs. 189/15) zuzustimmen, in welchem die Bundesregierung aufgefordert wird, ein Gesetz in den Deutschen Bundestag einzubringen, dass die in beiden deutschen Staaten auf §§ 175, 175a Nrn. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs und gemäß § 151 des Strafgesetzbuchs der DDR beruhenden Urteile, die zwischen 1945 und dem 10 Juni 1994 gegen homosexuelle Männer ergangen sind, aufgehoben werden.

Begründung:

1) Der Deutsche Bundestag hat mit Gesetz vom 23. Juli 2002 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG), BGBl. 2002 Teil I Seite 2714) bereits die Urteile aufgehoben, die zwischen 1933 und 1945 nach den §§ 175, 175a Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ergangen waren. Nachfolgend wurde auch eine Entschädigungsregelung getroffen. Damit waren Männer, die während der Zeit des Nationalsozialismus wegen homosexueller Handlungen strafgerichtlich verurteilt wurden, damit rehabilitiert und konnten unter Umständen eine materielle Entschädigung bewirken,

Männer, die aufgrund derselben Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland verurteilt wurden, sind bis heute nicht rehabilitiert. Dies ist ein Widerspruch, den es endlich aufzulösen gilt.

In der Bundesrepublik Deutschland galt die von den Nationalsozialisten zum 1. September 1935 in Kraft getretene verschärfte Gesetzgebung zur strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Handlungen durch Männer (§ 175 und § 175a StGB) bis zur Strafrechtsreform zum 31. August 1969 fort. Demnach waren sämtliche sexuelle Handlungen, einschließlich erotisch interpretierbarer Annäherungen, unter Männern strafbar. Darüber hinaus bestanden bis zur endgültigen Abschaffung des § 175 StGB durch das Neunundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz (29. StrÄndG) vom 31. Mai 1994 (BGBl. 1994 Teil I Seiten 1168 und 1169) zum 11. Juni 1994 unterschiedliche strafrechtliche Schutzaltersgrenzen für homosexuelle Handlungen unter Männern und für heterosexuelle Handlungen. In der Deutschen Demokratischen Republik kehrte man nach einem Urteil des Obersten Gerichts 1950 zu der vernationalsozialistischen Fassung des § 175 StGB zurück. Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs der DDR am 1. Juli 1968 waren einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern nicht mehr strafbar, doch bestanden auch hier nach § 151 StGB-DDR weiterhin unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen.

Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der DDR griff der § 175 StGB in seinen unterschiedlichen Fassungen bzw. der § 151 StGB-DDR in das Leben tausender Männer in beiden deutschen Staaten ein, die aufgrund ihrer Homosexualität verurteilt wurden: In der Bundesrepublik Deutschland lag die Zahl der Verurteilungen bis zur Strafrechtsreform 1969 bei ca. 50.000 (Rainer Hoffschildt in: Invertito 4, Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, Hamburg, S. 140-149). Für das Gebiet der DDR sind Fallzahlen schwer zu ermitteln. Als nachgewiesen gesehen werden können 1.292 Verurteilungen in den Jahren 1946 bis 1959 (Günter Grau: Zur strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität in der DDR, in: § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer, Herausgeberin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Berlin 2012, S. 49f).

Zu der strafrechtlichen Verfolgung der Betroffenen kam die gesellschaftliche Ausgrenzung hinzu. Die betroffenen Männer mussten oftmals ihren Beruf aufgeben oder mussten bei Bekanntwerden ihrer Homosexualität zumindest damit rechnen, den Beruf zu verlieren. In beiden Teilen Deutschlands herrschte zumindest bis 1968/69 durch die Kriminalisierung der männlichen Homosexualität ein Klima, das homosexuelle Männer diskriminierte und sie massiv in ihren Persönlichkeitsrechten verletzte. Bereits die reine Strafantrohung beeinträchtigte die betroffenen Männer in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Eine besondere Härte war, dass in der Bundesrepublik die unter nationalsozialistischer Herrschaft verschärfte Fassung des § 175 StGB und der von den Nationalsozialisten neu geschaffene §175a StGB aufrechterhalten wurden und somit nationalsozialistisches Unrecht auch in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung fand.

Am 7. Dezember 2000 brachte der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit der Debatte um die Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege in einer einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen verabschiedeten Resolution sein Bedauern über das durch die Homosexuellenverfolgung in beiden Teilen Deutschlands erfolgte Unrecht zum Ausdruck (Plenarprotokoll 14/140, Bundestagsdrucksache 14/4894). Die Verschärfung des §175 und Neuschaffung des §175a StGB wurde als Ausdruck nationalsozialistischen Gedankenguts anerkannt, und es wurde betont, dass die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung in diesem Umfang eine Verletzung der Menschenwürde homosexueller Menschen darstellte. Mit der Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 23. Juli 2002 (NS-AufhÄndG, BGBl. I 2714) wurden pauschal die Urteile aufgehoben, die bis 1945 nach den §§ 175 und 175a Nr.4 RStGB ergangen waren. Darüber hinaus erfolgte am 1. September 2004 eine Änderung der „Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 7. März 1988“. Damit wurden auch Personen, die nach §175 und §175a Nr.4 RStGB verurteilt worden

waren, in die Lage versetzt, einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen zu können. Dies alles wird den später im Nachkriegsdeutschland Verurteilten nicht zu teil.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in zahlreichen Urteilen seit 1981 deutlich gemacht, dass eine Gesetzgebung, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellt, menschenverachtend ist. Es werde den Betroffenen ein entscheidender Teil ihrer Persönlichkeit abgesprochen. Gleiches gelte für Gesetze, die unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für sexuelle Handlungen zwischen Menschen gleichen und verschiedenen Geschlechts festsetzen.

Der Bundesrat forderte auf Antrag des Landes Berlin in seiner Entschließung vom 12. Oktober 2012 (BR-Drs. 241/12) die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung für die nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen Verurteilten vorzuschlagen. Dies ist bislang nicht geschehen.

Auch der Bayerische Landtag hat sich mehrmals mit der Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten beschäftigt. So auf Antrag der Antragsteller vom 25.05.2012 (Drs. 16/12680) und auf Antrag vom 11.08.2014 (Drs. 17/2872). Beide Anträge wurden abgelehnt.

Derzeit beschäftigt sich der Bundesrat auf Antrag des Landes Berlin erneut mit Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß 151 des Strafgesetzbuches der DDR verurteilten Männer. Der Entschließungsantrag des Landes Berlin hat folgenden Wortlaut: "Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die in beiden deutschen Staaten auf §§175, 175a Nr.3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß §151 des Strafgesetzbuches der DDR beruhenden Urteile, die zwischen 1945 und dem 10. Juni 1994 getroffen wurden, aufzuheben." (vgl. Antrag des Landes Berlin vom 28.04.2015 auf Drucksache 189/15). Der Antrag stand am 27.05.2015 auf der Tagesordnung der 931.Sitzung des Rechtsausschusses und am 28.05.2015 auf der Tagesordnung der 943. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrats.

2) Es gehört zweifelsohne zu den Errungenschaften des Rechtsstaats, dass staatlich begangene Fehler korrigiert werden können. Im vorliegenden Fall kann die Aufhebung der Strafurteile gegen die in den beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nrn. 3 und 4 StGB und gemäß § 151 StGB-DDR verurteilten homosexuellen Männer allerdings nur durch ein Gesetz des Deutschen Bundestags erfolgen. Es bestehen keine anderweitigen Möglichkeiten. Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Strafnormen wäre gemäß Art. 93 Abs. 3 BVerfGG binnen eines Jahres und eine Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der einzelnen Urteile gemäß Art. 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG sogar binnen eines Monats zu erheben und zu begründen gewesen und eine Wiederaufnahme der Verfahren gemäß §359 StPO scheitert daran, dass keiner der in der Vorschrift genannten Wiederaufnahmegründe vorliegt. Eine Erweiterung des Katalogs der Wiederaufnahmegründe ließe wiederum aus rein praktischen Gründen die Wiederaufnahme scheitern, denn jedwedes Verfahren, das eine Einzelfallentscheidung erfordert, wäre zum Scheitern verurteilt, weil aufgrund der verstrichenen Zeit die Verfahrensakten regelmäßig vernichtet sein dürften und selbst wenn die Akten noch vorlägen, würde das Erfordernis der Einzelfallentscheidung zu einem erheblichen Arbeitsanfall bei den Gerichten führen, was zu einer weiteren Verzögerung der Aufhebung der Urteile führen würde.

3) Eine pauschale Aufhebung der Strafurteile gegen die in den beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nrn. 3 und 4 StGB und gemäß § 151 StGB-DDR verurteilten homosexuellen Männer durch ein Gesetz des Deutschen Bundestags verstößt nicht gegen das Gewaltenteilungsprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG. Gewaltenteilung ist zwar das Kernelement eines modernen Verfassungs- und Rechtsstaates, weil sie um des Schutzes der Menschenwürde und der individuellen Freiheit willen Machtkonzentrationen verhindert und damit zugleich versucht, Verantwortungszurechenbarkeiten ebenso transparent zu machen wie staatliches Handeln insgesamt zu kontrollieren und soweit der Bundestag in Gesetzesform Entscheidungen einer

anderen Staatsgewalt nicht nur korrigiert, sondern insgesamt aufhebt, trifft er eine Entscheidung, die von Verfassungs wegen einer anderen Stelle zugewiesen ist und er setzt damit seine demokratisch legitimierte Entscheidung an die Stelle einer Entscheidung, die durch unabhängige Gerichte in einem rechtsförmlichen Verfahren getroffen wurde, womit er letzten Endes die Justiz unter einen generellen Abänderungsvorbehalt stellt, der ihr unabhängiges Agieren in Frage stellt, weswegen der grundsätzlich Sache der Gerichte ist im Rahmen der bestehenden Gesetze als falsch erkannte Strafurteile aufzuheben, jedoch ist eine Generalkassation bestehender Urteile durch ein Gesetz dann nicht ausgeschlossen, wenn hierfür eine Rechtfertigung besteht (Straßmeir/Ullerich, Umgang mit nach konstitutionellem Unrecht, Zeitschrift für Rechtspolitik, 2013, S. 76 ff.). Erkennt der Gesetzgeber, dass Strafurteile aus früherer Zeit eklatant gegen die Menschenwürde verstoßen, ist es ihm nicht nur unbenommen, sondern auch geboten, diesen Verstoß durch ein generell-abstraktes Gesetz, mit dem er sich gerade nicht an die Stelle des Gerichts im jeweiligen Einzelfall setzt, zu beseitigen (Straßmeir/Ullerich a.a.O.). Die richterliche Unabhängigkeit des seinerzeit erkennenden Gerichts wird dadurch nicht berührt.

Eine Generalkassation durch Gesetz widerspricht auch nicht dem Grundsatz der Rechtssicherheit, wonach gerichtliche Entscheidungen in besonderem Maße auf Beständigkeit angewiesen sind, damit staatliches Handeln für den Bürger auch vorhersehbar und verlässlich ist, insbesondere wenn durch das staatliche Tun Begünstigungen oder sonstige für den Bürger positive und auf sein Leben Einfluss nehmende Rechtslagen geschaffen werden, die dem Gesetzgeber zugewiesene Aufgabe der Konfliktauflösung von Rechtssicherheit einerseits und materieller Gerechtigkeit andererseits eröffnet ihm aber einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum beim Ausgleich dieser widerstreitenden Vorgaben. Strafurteile sind Akte des Staates gegen Einzelne aufgrund eines Verhaltens, das staatlicherseits für strafwürdig erachtet wird. Erkennt der Staat die Rechtswidrigkeit dieser Strafverfolgung, kann er sich nicht auf den Grundsatz der Rechtssicherheit berufen. Vielmehr hat er den von ihm geschaffenen und aufrecht erhaltenen grundrechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Die Strafurteile, die gegen die homosexuellen Männer ergangen sind, sind auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht mit Urteilen vergleichbar, bei denen Strafrechtsnormen zur Anwendung kamen, die aufgrund eines eingetretenen Wertewandels inzwischen abgeschafft wurden, wie z.B. die Kuppelei oder der Ehebruch. Bei homosexuellen Männern ist die Homosexualität kein von ihnen freigewähltes Persönlichkeitsmerkmal, sondern Teil ihrer Persönlichkeit. Anders als ein sich bewusst für das seinerzeit gesellschaftlich geächtete und strafbewehrte Tun entscheidender Ehebrecher wurde bei homosexuellen Männern das Leben ihrer gesamten Lebensform unter Strafe gestellt, und zwar ohne dass Dritte davon berührt worden wären.

4) Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Ausnahmecharakter einer rechtspolitisch intendierten generellen Aufhebung der Strafurteile gegen die in den beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nrn. 3 und 4 StGB und gemäß § 151 StGB-DDR verurteilten homosexuellen Männer durch den Gesetzgeber zu legitimieren ist. Fußt die jeweilige Verurteilung nicht ausschließlich auf den §§ 175, 175a StGB bzw. § 151 StGB-DDR, sondern auch auf anderen Strafnormen (z.B. bei Tateinheitlicher Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern), ist gesetzlich zu regeln, dass der Schuldspruch aufzuheben ist, soweit er sich auf die zwischenzeitlich aufgehobenen Strafvorschriften für Homosexualität bezieht.